

pensationen mit Schwierigkeiten behaftet, da sie die Familie vor die Wahl stellen, entweder einem staatlichen oder einem religiösen Gebot zuwiderzuhandeln, was die betroffenen Kinder ebenfalls stark belastet und somit dem Kindeswohl genauso entgegenstehen könne.<sup>45</sup> Das Bundesgericht betont deshalb bei Dispensationsgesuchen aus religiösen Gründen die Notwendigkeit der Abwägung im Einzelfall, zeigt sich aber sehr zurückhaltend bezüglich der Dispensation von ganzen Unterrichtsfächern und erklärt, dass dem obligatorischen Schulunterricht grundsätzlich der Vorrang gegenüber der Einhaltung von religiösen Vorschriften zukomme.<sup>46</sup>

Der liechtensteinische Staatsgerichtshof hat sich bisher kaum zur Religionsfreiheit generell und zum Verhältnis Schule und elterliches Erziehungsrecht im Besonderen geäußert.<sup>47</sup> Jüngst bot sich ihm im Rahmen der verfassungsrechtlichen Beurteilung eines – besonders gelagerten, eine erzkatholische religiöse Gemeinschaft betreffenden – Gesuches von einheimischen Eltern um Dispensation der Kinder vom Schwimmunterricht Gelegenheit dazu. Nach grundsätzlichen Überlegungen zur Bedeutung des staatlichen Bildungsauftrages (siehe vorne Punkt II.2.) hielt er – in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtes – im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung der Grundrechtseinschränkung (Pflicht zum Besuch des Schwimmunterrichts) fest, dass der Eingriff in die Religionsfreiheit von Eltern und Kindern auch unter dem Aspekt der Konfliktsituation der Kinder zu prüfen sei. Der Besuch des Schwimmunterrichts liege im Kindeswohl. Andererseits seien für ein Kind auch die Zugehörigkeit zur familiären Gemeinschaft und die Einbindung in das religiöse Familienleben sehr wichtig. Dies bedeute, dass der Schutz vor einem unauflösbaren Gewissens- und Loyalitätskonflikt ebenfalls einen zentralen Gesichtspunkt des Kindeswohls darstelle. Es müsse deshalb unter Abwägung aller Interessen entschieden werden, ob die Nichtdispensation vom Schwimmunterricht im konkreten Fall dem Kindeswohl nicht zuwiderlaufe. Unter Bezugnahme auf Herbert Wille

---

45 Urteil des Bundesgerichts (2C\_724/2011) vom 11. 4. 2012 und Bemerkungen dazu von Kley, in: ZBl 12/2012, S. 679. Siehe auch das jüngste, die Praxis bestätigende Urteil des Bundesgerichts zum Schwimmunterricht (2C\_1079/2012) vom 11. 4. 2013.

46 So jüngst im Urteil des Bundesgerichts (2C\_724/2011) vom 11. 4. 2012 Erw. 3.4.1.

47 Vgl. Wille, Rz. 13.